

Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren

vom 21. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2007)

§ 1 Verbot der Plakatwerbung

¹ Werbung auf Plakaten und in plakatähnlicher Form ist verboten auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund für:

1. Tabakwaren;
2. alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie Mischgetränke, welche gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten.

§ 2 Jugendschutz

¹ Abgabe und Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist nur Betreiberinnen und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindern.

§ 3 Umrüstungsfrist für Automaten

¹ Für die technische Umrüstung bestehender Automaten zur Umsetzung des Verbots gemäss § 2 Abs. 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

§ 4 Strafbestimmung

¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20'000 bestraft.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinde. Diese kann die Polizeiorgane des Kantons beiziehen.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	21.06.2006	01.01.2007	Erstfassung	ABl. 27/2006